

Bundesamt für Energie
Sektion Recht
Peter Koch
3003 Bern

Bern, 12. Oktober 2007

Zuständig: Heinz Hänni
Sekretariat: Carine Schwarz
Dokument: 071008 Vernehmlassung EnV

Revision der Energieverordnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Koch
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 27. Juni 2007 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Grundsätzlich soll mit dieser Verordnung der Anreiz geschaffen werden, das Potenzial der erneuerbaren Energieproduktion in der Schweiz mit zukunftsfähigen, effizienten und wirtschaftlich rentablen Anlagen zu realisieren.

Eine zentrale Grösse ist dabei die Höhe der Einspeisetarife für die verschiedenen Anlagen sowohl zwischen den verschiedenen Energieträger (Biomasse, Wind, Sonne etc.) als auch innerhalb einer gewissen Kategorie (z.B. Biomasseenergieanlagen: Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA), Schlammverbrennungsanlagen, Klärgas- und Deponiegasanlagen und übrige Biomasseanlagen). Die richtigen angemessenen Vergütungsansätze sind von zentraler Bedeutung.

Spezifisch im Bereich Biomessnutzung hat die Verordnung zudem auch einen lenkenden Effekt auf die Biomasseströme (energetische und/ oder stofflichen Verwertung). Zentrales Anliegen muss es sein, ökologisch regionale Kreisläufe zu schliessen und vorhandene Biomasse energetisch zu nutzen.

Aus Sicht der Landwirtschaft liegt das grösste Potenzial im Bereich der Biomassenutzung (Vergärung von Hofdünger). Trotz der vorgenommenen Aufteilung der Beiträge für die Biomassenutzung in Grundvergütung und Landwirtschaftsbonus, muss davon ausgegangen werden, dass es keine reinen Hofdüngeranlagen geben wird. Berechnungen von Ökostrom Schweiz zeigen, dass es mit dem vorgeschlagenen Vergütungssystem nicht rentabel ist, nur Hofdünger zu vergären. Mit dem vorgeschlagenen System bleibt ein grosses Potenzial ungenutzt. Dies betrifft vor allem viedstarke Regionen, wo keine oder nur wenig Co-Substrate vorhanden sind. Wir erlauben uns deshalb Ihnen im Folgenden einen Vorschlag für die Einführung eines Hofdüngerbonus zu unterbreiten.

Ebenfalls kritisch beurteilt wird vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) eine mengenmässige Einschränkung des Energiepflanzeneinsatzes. Der Markt soll entscheiden, ob und wie viel nachwachsende Rohstoffe die Landwirte vergären. Im Falle eines Preiszerfalles der Co-Substrate, muss die Landwirte eine Alternativmöglichkeit mit Energiepflanzen haben. So kann mitgeholfen werden, dass keine unrentablen landwirtschaftlichen Anlagen entstehen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 6 Allgemeine Anforderungen

Antrag

„...Die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt der gleichen Spannungsebene sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten der Produzenten, diejenigen für notwendige Netzverstärkungen nächstgelegenen Trafo, sofern er nicht weiter als 100m von der Produktionsstelle entfernt ist, ist Sache des Produzenten. Ist der Trafo weiter entfernt oder muss dieser an die Leistung angepasst werden, so ist das Sache des Netzbetreibers. Notwendige Anpassungen bzw. Erweiterungen am Netz werden vom Netzbetreiber übernommen und sind Teil der Systemleistungen nach Artikel 19 Absatz 2 StromVV.“

Begründung

Die Anschlusskosten sind ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Wenn ein Anschlussleitung/Trafo ausgebaut werden muss, können Investitionskosten von bis zu Fr. 300'000.- anfallen. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde man Voraussetzungen schaffen, dass selbst wenn eine Anlage ein grosses Potenzial hätte, die elektrische Erschliessung jedoch schlecht und der nächstgelegene Trafo weit weg ist, dort keine landw. Biogasanlage gebaut wird. Die zu erwartenden Investitionskosten wären zu hoch und die kostendeckenden Einspeisepreise würden für die Amortisation der Investitionen nicht genügen. Allfällige Transformationskosten oder die notwendigen Erschliessungsarbeiten sollen deshalb zu Lasten der Netzbetreiber oder eines separaten Infrastrukturfonds gehen. Dies ist als notwendige Investition in eine teilweise überalterte Infrastruktur oder als Verbesserung der Netzsicherheit auch im Interesse der Netzbetreiber.

Art. 3h Abs. 4 Festlegung, Erhebung und Auszahlung des Zuschlags

Antrag

„...Reichen die finanziellen Mittel des Fonds nach Artikel 3i für die Zahlung nicht aus, erfolgt im laufenden Jahr eine anteilmässige Auszahlung. Der Differenzbetrag wird im folgenden Jahr ausbezahlt. muss der Bilanzgruppenverantwortliche die Liquidität des Fonds mit kurzfristigen Bankkrediten sicherstellen.“

Begründung

Die Anlagenbetreiber sind auf die fixen Einnahmen gemäss den Anhängen 1.1 - 1.5 angewiesen. Nur so kann die Liquidität der Anlagen sichergestellt werden. Die meisten EVU's bezahlen heute die Anlagenbetreiber monatlich entsprechend der eingespeisten Strommenge aus. Mit der in der Verordnung vorgesehenen vierteljährlichen Auszahlung reduziert sich die Liquidität ohnehin. Mit der Unsicherheit einer allfälligen anteilmässigen Auszahlung würde sich die finanzielle Situation der Anlagenbetreiber zusätzlich verschärfen. Das ist unter allen Umständen zu verhindern.

Art. 6 Abs. 4 (neu)

Antrag

Die Produzenten können laufend zwischen Artikel 7a (kostendeckende Einspeisvergütung) und Artikel 7b (freiem Markt) wechseln. Die Anlagen müssen technisch so eingerichtet sein, dass sie Ende Jahr nachweisen können wie viel kWh für den freien Markt und welche Menge für die kostendeckende Einspeisvergütung produziert wurde.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Regelung können die unabhängigen Stromproduzenten von den steigenden Strompreisen profitieren und, wenn wirtschaftlich interessant, Hochtarif oder auch Spitzenstrom produzieren. Wird keine solche Regelung eingeführt, würden nur die EVU's von den steigenden Preisen profitieren. Wenn die Anlagenbetreiber kontinuierlich Strom produzieren, müssen die EVU's weniger Spitzenstrom einkaufen und profitieren von den günstigen Preisen.

Artikel 28 b, Absatz 3 Übergangsbestimmung

Antrag

„Für bestehende Verträge für Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2005 abgeschlossen werden, gelten die Anschlussbedingungen nach Artikel 7a des Gesetzes. **Diese können jedoch auch nach altem Regime mit der 15 Rp-Lösung weitergeführt werden.**“

Begründung

Das neue Regime kann den Produzenten auch schlechter stellen. Ökostrom Schweiz verkauft zur Zeit für alle Anlagen, auch für diejenigen, die ab 1.1.2006 in Betrieb gegangen sind, den ökologischen Mehrwert. Konkret sind 12 Anlagen, die ca. 7 GWh Strom ins Netz speisen betroffen. Es ist wichtig, dass die Anlagenbetreiber die Wahlmöglichkeit haben und nicht automatisch in die Bedingungen nach Artikel 7a fallen.

Art. 28 b, Absatz 5 Übergangsbestimmungen (neu)

Antrag

Für die Bestimmung der Produktionsmenge der bisherigen Anlagen gilt die Brutto-Stromproduktion (analog von Neuanlagen)

Begründung

Bisher wurde der Eigenverbrauch für die Festlegung des ökologischen Mehrwertes von der Brutto-Stromproduktion der Bedarf der Anlage und der Bedarf vom Landwirtschaftsbetrieb abgezogen. Damit die bisherigen Anlagenbetreiber mit der 15 Ráppler-Lösung nicht benachteiligt werden, ist nur der Strombedarf für die Anlage abzuziehen, nicht aber der Strombedarf für den Hof und andere Gebäude oder vertraglich zu beliefernde Dritte. In den Kalkulationen wurde die Systemgrenze einer Biogasanlage so definiert: Alles was mit dem Betrieb einer Biogasanlage einen direkten Zusammenhang hat. Der Stromproduktionsbegriff ist für Anlagenbetreiber, ob sie nach Artikel 7a und 7b (freier Markt) oder ältere Anlagen gleich zu setzen.

Anhang 1.2: Anschlussbedingungen für Photovoltaik

▪ 2 Kategorien und 3 Berechnung der Vergütung

Antrag

Die Vergütungstarife für die verschiedenen Photovoltaik-Typen sind einander anzupassen. ökonomische und ökologische Anliegen sind dabei zu berücksichtigen.

Begründung

Der vorliegende Entwurf zur EnV unterscheidet 3 vergütungsberechtigte Anlagentypen (2.1 Freistehende Anlagen; 2.2 Angebaute Anlagen; 2.3 Integrierte Anlagen). Integrierte Anlagen sind solche mit einer Doppelfunktion wie Stromerzeugende Ziegel, Fassadenelemente oder Schallschutzwände. Diese „Integrierten Anlagen“ sollen bis zu 66% mehr Geld einbringen als Freistehende oder Angebaute Anlagen. Mit der Unterscheidung werden Kleinstanlagen übermässig bevorzugt, die grossen Unterschiede betreffend die Vergütungshöhe sind weder ökonomisch noch ökologisch nachvollziehbar:

1. Die Qualität des elektrischen Stroms unterscheidet sich nicht nach seiner Produktionsart. Alle Möglichkeiten sollen ausgeschöpft werden. Die höheren Vergütungen für Integrierte Anlagen kommen insbesondere deshalb zustande, weil die Gestehungskosten für solche Photovoltaikanlagen höher sind, ihr Wirkungsgrad aber eher tiefer ist, als bei angebauten oder freistehenden Anlagen. Es ist nicht Aufgabe der EnV raumplanerische resp. ortsbildspezifische Massnahmen mittels spezifischen Förderansätzen zu regeln.
2. Die schweizerische EnV ist eng an das in Deutschland bewährte „Energieeinspeisegesetz“ angelehnt. Dieses weist aber keine Abstufung nach dem Standort von Solaranlagen auf. In der Folge betreiben zahlreiche Bauern auf deutschen Höfen aber auch auf nicht effizient nutzbaren Kulturlflächen wirkungsvolle, grosse Solaranlagen. Weshalb sollen in der Schweiz spezifisch sehr kleine und im Wirkungsgrad nicht optimale Anlagen gefördert werden?

Anhang 1.5: Anschlussbedingungen für Biomasseanlagen

▪ 3 KVA, 4 Schlammverbrennungsanlagen und 5 Klärgasanlagen

Anträge:

3.2 Erneuerbarer Anteil KVA

„Erneuerbarer Anteil ~~50%~~ 10% der produzierten Energiemenge wird als erneuerbar angerechnet.“

3.4 Vergütung KVA

Die genannten Ansätze sind kritisch zu überprüfen

4.4 Vergütung Schlammverbrennungsanlagen

Die genannten Ansätze sind kritisch zu überprüfen

5.4 Vergütung für Klärgas

„Die maximale Vergütung beträgt ~~30 Rp./kWh~~ 10 Rp./kWh“

5.5 Vergütung für Deponiegas

„Die maximale Vergütung beträgt ~~20 Rp./kWh~~ 10 Rp./kWh“

Begründung

Der anrechenbare, erneuerbare Anteil von KVA's (Anhang 1.5, 3.2) und die Vergütung von KVA's (Anhang 1.5, 3.4), Schlammverbrennungsanlagen (Anhang 1.5, 4.4) sowie Klär- und Deponiegasanlagen (Anhang 1.5, 5.4 und 5.5) scheinen im Vergleich zur übrigen Biomasse sehr hoch und sind kritisch zu hinterfragen. Es besteht das Risiko, dass gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung von Biomasse eine starke Bevorteilung der KVAs, ARA's etc. resultiert. Die Träger der KVA's und ARA's sind zudem Gemeinden, die mit den Kehricht- oder Abwasserentsorgungsgebühren die Wärme- und Stromproduktion quersubventioniert können. Es kann und darf nicht sein, dass die Bürger mehr für die Entsorgung bezahlen müssen und die KVA's und ARA's den Biomassemarkt unter Wettbewerbsverzerrenden Rahmenbedingungen konkurrenzieren.

Eventualantrag:

Falls die Änderung nicht mehrheitsfähig ist, beantragen wir, dass das BFE zwei Jahre nach Inkraftsetzung der Verordnung die Höhe der kostendeckenden Einspeisvergütungen in den verschiedenen Bereichen überprüft und bei Bedarf entsprechende Anpassung vornimmt.

▪ **6 Übrige Biomasseenergieanlagen, 6.2 b 8 Allgemeine Mindestanforderungen**

Antrag

~~Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 nach Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten,~~

Begründung

Im Rahmen der Überarbeitung der VTNP (Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten) wurde unter grossen Anstrengungen erreicht, dass auch Nebenprodukte der Kategorie 1 grundsätzlich als Biomasse zur energetischen Nutzung zugelassen sind, sofern klar definierten Verarbeitungsvorgaben eingehalten werden. Es stellt sich somit die Frage nach einer kohärenten Rechsetzung, wenn nun in der EnV die energetische Verwertung von K1 Material plötzlich wieder gänzlich untersagt werden soll. Gleichzeitig ist Kapitel 6.2 (Allgemeine Mindestanforderungen) Buchstabe a (zugelassene Biomasse wie folgt zu ergänzen:

Antrag

„3 Abfälle und Nebenprodukte pflanzlicher ~~und tierischer~~ Herkunft“

3^{bis} (neu): Abfälle und Nebenprodukte tierischer Herkunft, welche gemäss den Anforderungen der VTNP gesammelt und verarbeitet werden.

Eventualantrag

Die ganze Thematik der Verwertung von tierischer Biomasse wird unter einem separaten Kapitel, ähnlich wie Schlammverbrennungsanlagen, behandelt, wobei Nebenprodukte der Kategorie K2 wie übrige Biomasse behandelt werden.

▪ **6 Übrige Biomasseenergieanlagen, 6.5 f Berechnung und Vergütung**

Antrag

Bonus für landwirtschaftliche Biomasse wird dann gewährt, wenn:

„2. der Anteil nicht landwirtschaftlicher Co-Substrate ~~und Energiepflanzen~~ < 20% (bezogen auf Frischmasse) ~~und der Anteil Energiepflanzen < 10% (bezogen auf Frischmasse)~~ beträgt.

Begründung

Eine mengenmässige Einschränkung des Energiepflanzeneinsatzes ist nicht sinnvoll. Der Markt soll entscheiden, ob, und wie viel nachwachsende Energiepflanzen die Landwirte vergären. Im Falle eines Preiszerfalles der Co-Substrate, sollen die Landwirte eine Alternativmöglichkeit mit Energiepflanzen haben. So kann mitgeholfen werden, dass keine unrentablen Anlagen entstehen. Möchte ein Landwirt z.B. Grassilage auf Zwischenfutterflächen produzieren, kann er dies mit dem Vorschlag nur beschränkt realisieren. Solche Alternativmöglichkeiten müssen möglich sein.

▪ **6 Übrige Biomasseenergieanlagen, 6.5 h Berechnung der Vergütung**

Antrag

Leistungsklassen	Landwirtschaftsbonus (Rp./kWh)
< 50 kW	15
< 100 kW	13.5
< 500 kW	11
< 5 MW	6
> 5 MW	0

Leistungsklassen	Landwirtschaftsbonus (Rp./kWh)
< 50 kW	18
< 100 kW	16.5
< 500 kW	14
< 5 MW	9
> 5 MW.....	0

Bonus für reine Hofdüngeranlagen nach Leistungsklassen:

Leistungsklassen	Hofdüngerbonus (Rp./kWh)
< 50 kW	
< 100 kW	
< 500 kW	
< 5 MW	
> 5 MW.....	0

Begründung

Die Gasausbeute von landwirtschaftlichen Hofdüngern ist gering, maximal kann mit einem Gasertrag von 20m³ pro Tonne gerechnet werden. Der Gasertrag der heutigen landwirtschaftlichen Biogasanlagen kommt von den Co-Substraten, die bis 800m³ Gas pro Tonne liefern (Öle, Fette, Glycerin). Um den Co-Substratmarkt so gut wie möglich zu entlasten, wäre es wünschenswert, wenn die meisten Landwirte den Landwirtschaftsbonus beanspruchen und anstatt 50% nur maximal 20% Co-Substrate vergären. Ansonsten ist der Preiszusammenbruch auf dem Co-Substratmarkt vorprogrammiert. Dies ist auch im Interesse der industriellen Vergärer.

Wenn die Differenz zwischen Grundvergütung und Landwirtschaftsbonus nicht grösser ist, muss damit gerechnet werden, dass die meisten Landwirte nur die Grundvergütung beanspruchen und möglichst viele Co-Substrate vergären. Berechnungen von BiomasseEnergie zeigen, dass Landwirte mit dem im Entwurf vorgesehenen Landwirtschaftsbonus wirtschaftlich schlechter abschneiden, als diejenigen welche die Grundvergütung beanspruchen und mehr Co-Substrate vergären. Aus diesem Grund beantragen wir die Vergütung des Landwirtschaftsbonus bei allen Kategorien um 3 Rp./kWh zu erhöhen. Ziel muss sein, so viele Landwirte wie möglich auf den Landwirtschaftsbonus zu lenken.

Das grösste, ungenutzte landwirtschaftliche Potenzial liegt in der Vergärung von Hofdünger. Mit einem reinen Hofdüngerbonus werden Voraussetzungen geschaffen, dass auch reine Hofdüngeranlagen entstehen und das Potenzial energetisch genutzt wird. Berechnungen von Ökostrom Schweiz zeigen, dass das vorliegende Vergütungssystem für reine Hofdüngeranlagen keine Anreize setzt. Mit dem vorgeschlagenen Bonus für reine Hofdüngeranlagen kann erreicht werden, dass auch in viehstarken Regionen, wo nur wenige Co-Substrate vorhanden sind, also im Berggebiet und angrenzende Gebiete landwirtschaftliche Vergäranlagen gebaut werden. Der vorgeschlagene reine Hofdüngerbonus soll gemeinsam mit der Grundvergütung so hoch angesetzt werden, dass die Investition in reine Hofdüngeranlagen interessant wird. Berechnungen von BiomassEnergie zeigen, dass der Bonus für rein Hofdüngeranlagen zwischen **X** und **Y** Rp./kWh liegen muss, (abhängig von der Anlagengrösse).

▪ **6 Übrige Biomasseenergieanlagen, 6.5 k (neu) Berechnung der Vergütung**

Antrag

k. Die CO2-Reduktionswirkung kann von den Anlagenbetreibern vermarktet werden, wenn die Mindestanforderung gemäss Ziffer 6.3 Buchstabe b nachgewiesen werden kann.

Begründung

Der Wärmenutzungsbonus schafft zwar Anreize in die Wärmenutzung zu investieren, reicht aber nicht aus, die Investitionen vollständig zu decken. Im Rahmen der Klimaschutzdiskussionen wird der CO2-Zertifikatshandel immer mehr ein Thema. Gerade deshalb soll die Möglichkeit offen gelassen werden, CO2-Zertifikate aus landwirtschaftlichen Vergäranlagen zu verkaufen. Damit wird eine zusätzliche Sicherheit für die Anlagenbetreiber generiert und ein Bedürfnis des Marktes gedeckt. Die CO2-Reduktionswirkung darf nicht in die Bilanz des Bundes fliessen, sondern muss frei handelbar sein.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor